

Frage, nicht dagegen die Einziehung freier Einnahmen in irgendeiner Weise. Vgl. BKassH - IV 1267/46 - im BMittBl. 1946 Nr. 12/13 S. 48/49. Ebenso wenig ist es zulässig, die Annahme einer freiwilligen Spende auszusprechen (BKassH a.a.O.).

Vgl. auch AV 12 § 1 Anm. 2.

Mildernde Umstände

Artikel 19

Soweit die Sühnemaßnahmen¹ nach Ermessen festgesetzt werden können, kommen als mildernde Umstände insbesondere² in Betracht:³⁻⁴

1. Jugend oder Unreife;
2. schwere Körperversehrtheit infolge von Kriegseinwirkung;
3. schwere Dauerbelastung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Invalidität von Angehörigen, insbesondere auf Grund von Kriegseinwirkung.

1. Hier nur Milderung der Sühnemaßnahmen. Wegen der Milderungsgründe bei Einstufung in die Gruppen vgl. Art. 39 Ziff. II.

2. Es handelt sich hier also nur um besonders wichtige Beispiele, so daß auch andere Milderungsgründe berücksichtigt werden können.

3. Vgl. auch Art. 20 Abs. 2.

4. Wegen der Berücksichtigung von Strafen, die von den Gerichten oder anderen Behörden in einem Strafverfahren verhängt worden sind, vgl. Art. 22 Abs. 2 Satz 2.

Artikel 20¹

(1) Gegen Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind, können Sühnemaßnahmen nach diesem Gesetz nur angeordnet werden, wenn sie Hauptschuldige, Belastete oder Minderbelastete sind.

(2) Gegen diese Personen können, sofern sie nicht Hauptschuldige sind,² nach Maßgabe besonderer Ausführungsbestimmungen³ die Sühnemaßnahmen gemildert werden.

1. Im Bremer BefrG (s. Anm. 1 Buchst. c zum Verspruch S. 4) hat der Art. 20 folgenden Wortlaut:

„Das Verfahren gegen Personen, die nach vierjähriger Dienstzeit und nach Erreichung des 18. Lebensjahres in die Partei überführt wurden, ist einzustellen, wenn die Untersuchung nicht den Beweis dafür erbringt, daß sie Hauptschuldige oder Belastete waren.“

Vgl. Liste Teil A Buchst. D Klasse II Ziff. 5 und dortige Anmerkungen.

Die Beweislast ist in der vorstehenden Bremer Bestimmung abweichend dahin geregelt, daß sie in jedem Fall den öff. Kläger in vollem Umfang trifft, auch wenn der Betr. in der Liste (A/D II 5) aufgeführt ist; der öff. Kläger kann sich nicht auf die Liste berufen, und es ist nicht Sache des Betr., die gegen ihn sprechende Vermutung der Liste gemäß Art. 10 zu widerlegen.

37 Nichtig Rechtshandlgn. Verhältn. z. Strafrecht **Art. 21, 22**

2. Also bei jugendlichen Belasteten und Minderbelasteten.
3. Bisher nicht ergangen. Vgl. aber die Jugendamnestie (AV 33).

Nichtige Rechtshandlungen

Artikel 21

Wird auf die Einziehung von Vermögenswerten erkannt, so sind alle Verfügungen und sonstigen Rechtsgeschäfte nichtig, die in der Absicht vorgenommen worden sind oder werden, die Heranziehung des Vermögens zur Wiedergutmachung zu vereiteln oder zu erschweren.^{1·2}

1. Der Tatbestand des Art. 21 ist verwirklicht, wenn der Betr. oder sein Vertreter die Vereitelungsabsicht gehabt hat; Böswilligkeit des Empfängers ist nicht erforderlich; der gute Glaube Dritter wird nicht geschützt (Beschl-StRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 19). Es handelt sich um ein absolutes – d. h. gegen jedermann wirkendes –, gesetzliches Veräußerungsverbot nach § 134 BGB.

2. Insbesondere kommen Verschiebungen von Vermögen auf die Ehefrau, die Kinder usw. in Betracht.

Verhältnis zum Strafrecht

Artikel 22

(1) Strafbare Handlungen von Nationalsozialisten und Militaristen¹ können unabhängig von diesem Gesetz strafrechtlich verfolgt werden.² Dies gilt insbesondere von Kriegsverbrechen³ und sonstigen Straftaten, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ungesühnt geblieben sind.⁴

(2) Strafgerichtliche Verfolgung steht einem Verfahren wegen der gleichen Tat nach diesem Gesetz nicht entgegen. Jedoch können bei der Auferlegung von Sühnemaßnahmen nach diesem Gesetz Strafen, die wegen der gleichen Handlung in einem Strafverfahren verhängt worden sind, berücksichtigt werden.⁵

1. Darunter sind alle Betroffenen zu verstehen. Das Gesetz knüpft hier nur an seine Überschrift an, will aber nicht etwa die neben ihm laufenden Strafverfahren einschränken.

2. Vgl. Art. 65 Anm. 1.

3. Vgl. hierzu Art. II 1 b des Gesetzes Nr. 10 des Kontrollrats vom 30. 11. 1945 und Art. 6 des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, wonach der Begriff „Kriegsverbrechen“ wie folgt festgelegt ist: „Gewalttaten oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche, einschließlich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: